

AMTSBLATT

DES LANDKREISES LICHTENFELS



Herausgeber:
Landratsamt Lichtenfels, Kronacher Str. 28 – 30, 96215 Lichtenfels

Nummer 3

Montag, 2. März 2020

Telefon: 09571/18-0 Vermittlung	Telefax: 09571/18-300	Internet: www.landkreis-lichtenfels.de	E-Mail: info@landkreis-lichtenfels.de
------------------------------------	--------------------------	---	--

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt	17
Haushaltssatzung des Schulverbandes Redwitz a.d. Rodach Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2020	17
Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken	18
Kraftloserklärung Sparkassenbuch Claus Brehm	19

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 Hinweis auf die Bekanntmachung im Mittelfränkischen Amtsblatt

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg für das Haushaltsjahr 2020 wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 2 am 17. Februar 2020, S. 22 amtlich bekannt gemacht.

Sie liegt samt ihren Anlagen in der Zeit ab dem Tag nach der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung bei der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Verkehrsverbund Großraum Nürnberg bei der Stadt Nürnberg, Rechtsamt/Kreisverwaltungsbehörde, Hauptmarkt 16, 2. Stock, Zi. 220, 90403 Nürnberg während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht auf.

Lichtenfels, 26.02.2020
Landratsamt Lichtenfels

Meißner
Landrat

Die Mittelschulverbandsversammlung des Schulverbandes Redwitz a.d. Rodach hat am 30.01.2020 die nachstehende Haushaltssatzung beschlossen.

Das Landratsamt Lichtenfels hat mit Schreiben vom 18.02.2020, Az. 32 - 941, von der Haushaltssatzung Kenntnis genommen. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Satzung wird hiermit gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 24 Abs. 1 KommZG in ihrem Wortlaut amtlich bekanntgemacht.

Haushaltssatzung des Schulverbandes Redwitz a.d. Rodach Landkreis Lichtenfels für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund der Art.9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes - BaySchFG -, sowie der Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Schulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit 839.000,-- €

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen u. Ausgaben mit 168.500,-- €

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen u. Investitionsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Schulverbandsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung der Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2020 auf **696.250,-- €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt (Verwaltungsumlage).

2. Für die Berechnung der Schulverbandsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand 01.10.2019 auf **234** Verbandsschüler festgesetzt.

3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **2.975,4274 €** festgesetzt.

4. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **100.000,-- €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2020 in Kraft.

Redwitz a.d. Rodach, 24.02.2020

Schulverband Redwitz a.d. Rodach

gez. Mrosek
Schulverbandsvorsitzender

Gleichzeitig mit der Veröffentlichung der Haushaltssatzung wird diese samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung der Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Redwitz a.d. Rodach im Rathaus Redwitz a.d. Rodach (Zimmer 7) während der allgemeinen Dienststunden aufgelegt (Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO).

gez. Mrosek
Schulverbandsvorsitzender

Haushaltssatzung 2020 des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 04. Februar 2020 nachstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2020 beschlossen.

Die Regierung hat mit Schreiben vom 07.02.2020 Nr. 55.1 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung 2020 keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält. Die Haushaltssatzung

wird im Regierungsamtsblatt Oberfranken Nr. 02/2020 vom 25.02.2020 amtlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Haushaltssatzung gem. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in 96487 Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Str. 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar ist.

HAUSHALTSSATZUNG

des „Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken“ - Sitz Coburg -

für das Wirtschaftsjahr 2020

Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung i. V. m. Art. 40 (1) des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende

Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2020 wird im Erfolgsplan

in den Erträgen mit	25.978.300,-- €
in den Aufwendungen mit	25.023.100,-- €

und im Vermögensplan in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.022.000,-- € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:

- a) 120,-- € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
- b) 70,-- € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
- c) 87,-- € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung
- d) 183,-- € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
- e) 183,-- € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
- f) 291,-- € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
- g) 133,-- € je t für sonstige Abfälle

1. Ausfertigung

Kraftloserklärung

Gegen das am 31.10.2019 erfolgte Aufgebot des nachstehend aufgeführten, verloren gemeldeten Sparkassenbuches der

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

wurden bis zum 06.02.2020 keinerlei Ansprüche geltend gemacht.

Es wird daher folgendes Sparkassenbuch für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch-Nr.: 3510224912

der Sparkasse Coburg - Lichtenfels
Markt 2/3
96450 Coburg

lautend auf: Claus Brehm
Am Graben 8
96237 Ebersdorf b.Coburg

Antragsteller: Claus Brehm
Am Graben 8
96237 Ebersdorf b.Coburg

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2020 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 10. Februar 2020

Zweckverband für Abfallwirtschaft
in Nordwest-Oberfranken

N. Tessmer
Oberbürgermeister
und Verbandsvorsitzender

Coburg, 17.02.2020
771/R

Sparkasse Coburg - Lichtenfels

V o r s t a n d

gez. Dr. Faber gez. Seiler

Landratsamt Lichtenfels
Christian Meißner
Landrat

